

# STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2557/2021

### 22. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Freiwillige Feuerwehr Aich; Bestätigung des gewählten stellvertretenden Kommandanten			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	32-091-4	Erstelldatum	06.10.2021	
Verfasser	Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	26.10.2021	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Benehmen des Kreisbrandrats Anlage 2: Wahl-Niederschrift
----------	---

### **Beschlussvorschlag:**

Gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) bestätigt der Stadtrat im Benehmen mit dem Kreisbrandrat Herrn Michael Schröder als stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Aich.

Referent/in		Lohde / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten	Monatlich			69,46 €

### **Sachvortrag:**

Der stellvertretende Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Aich ist zurückgetreten, deshalb war eine Neuwahl notwendig.

Die Verwaltung hat die wahlberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aich form- und fristgerecht zu einer Dienstversammlung am 06.10.2021 in das Landhotel Gasthof Drexler in Aich eingeladen.

Gewählt wurde:

Zum Stellvertreter

des Feuerwehrkommandanten: Michael Schröder mit 96,15 % der Stimmen.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) bedürfen die Gewählten der Bestätigung der Stadt.

Für die Bestätigung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen (Nrn. 8.2.1 und 8.4. der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz – VollzBekBayFwG –):

- Die Wahl muss ordnungsgemäß abgelaufen sein.
- Die gewählte Person muss wählbar sein.
- Die gewählte Person muss die Wahl angenommen haben.
- Die gewählte Person muss geeignet sein (Art. 8 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 BayFwG).

Die Wahlen des stellvertretenden Kommandanten wurden gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 BayFwG schriftlich und geheim durchgeführt. Sie sind ferner nach den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung der Stadt Fürstenfeldbruck (§ 3 FwS) abgehalten worden. Vor der Durchführung des Wahlgangs wurde festgestellt, dass der Gewählte auch wählbar war. Der Gewählte hat nach Abschluss der Wahlhandlung seiner Wahl mündlich zugestimmt.

Zur Eignung ist folgendes festzustellen:

Die notwendigen Lehrgänge gem. § 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG) für den stellvertretenden Feuerwehrkommandanten; Herrn Michael Schröder, können aktuell noch nicht nachgewiesen werden. Herr Schröder hat noch den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ zu absolvieren. Die Bestätigung ist deshalb unter der Bedingung zu erteilen, dass Herr Schröder den Lehrgang in angemessener Frist (max. ein Jahr) nachholt (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 BayFwG und Nr. 8.2.2 Satz 2 und Nr. 8.4 VollzBekBayFwG).

Sodann steht einer Bestätigung durch die Stadt nichts im Wege.

Die Amtszeit des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten dauert sechs Jahre (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BayFwG).

Die Verwaltung ist zuversichtlich, dass die äußerst vertrauensvolle und zielführende Zusammenarbeit mit dem neu gewählten stellvertretenden Kommandanten fortgesetzt werden kann.